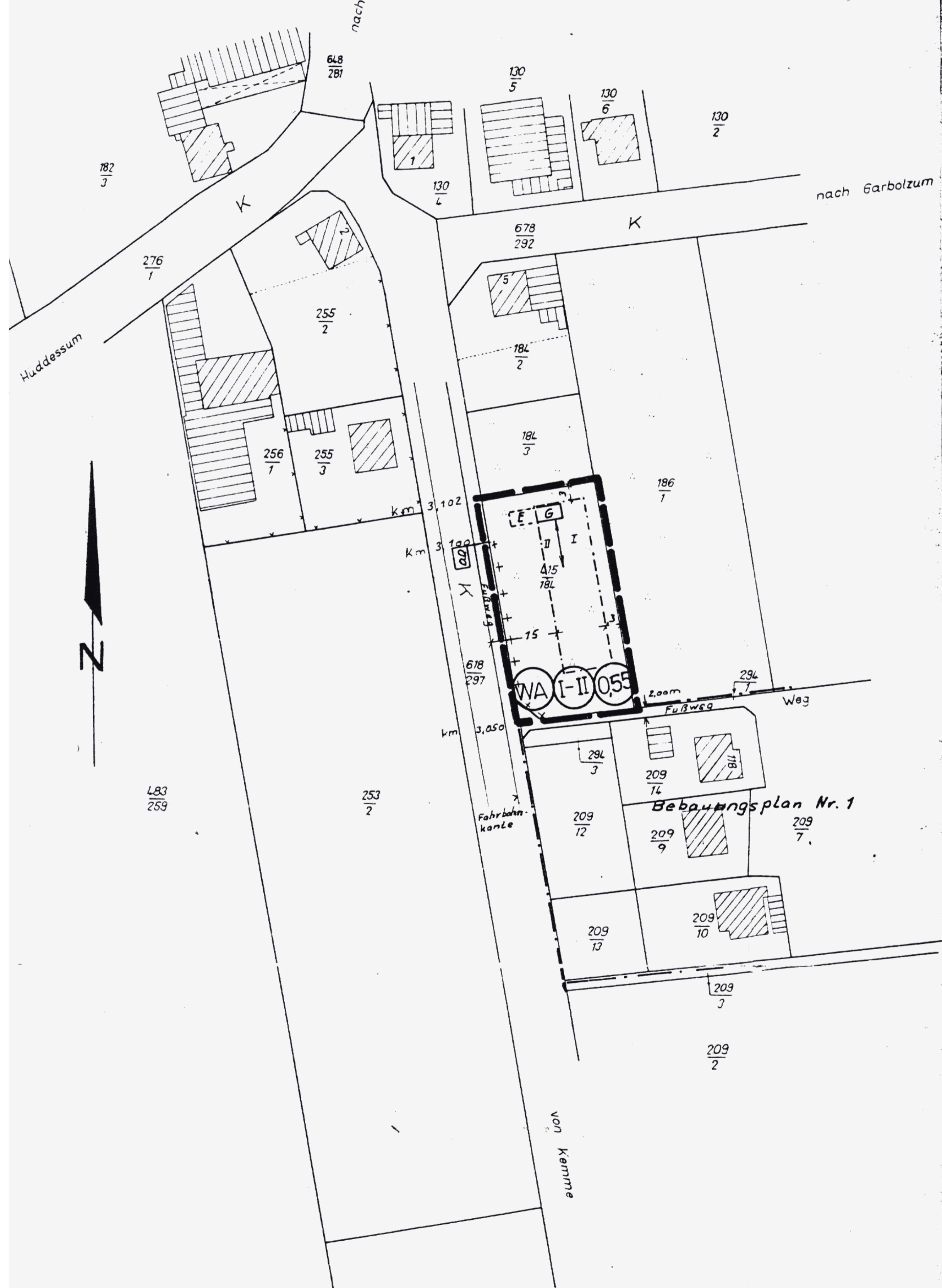


# ADLUM 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 „DIE GÄRTEN“ M.1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)
- Geltungsbereich
- Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung
- Baulinie, einzuhalten
- Hintere und seittl. Baugrenze
- Vorhandene Grenzen
- Aufzugebende Grenzen, Vorschlag
- Geplante Grenzen, Vorschlag
- Einfriedigungen ohne Tür u. Tor + + + + +
- Private, nicht eingezäunte Einstellplätze n. § 9(1) 1e BBauG
- Öffentliche Parkfläche
- Vorhandene Bäume
- Geplante Bäume
- Öffentliche Verkehrsfläche

**Sichtdreiecke:** Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrhahnoberkante, freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.

**WA** Alles meines Wohngebiet - WA -  
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs. (2) BauNVO. Ausnahmen gem. § 4 Abs. (3) BauNVO sind zu gelassen.

Stellung der geplanten baulichen Anlagen:

- I-II** Wohngebäude, 1 Vollgeschoß nach Osten, 2 Vollgeschosse nach Westen GFZ **0,55**
- Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, ohne Dachaufbauten, GFZ 0,7
- Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, ohne Dachaufbauten, GFZ 0,9
- Wohngebäude in Bungalowbauweise, o. Dachaufbauten, GFZ 0,3
- Laden mit Flachdach Garage mit Flachdach nach § 9(1) 1e BBauG

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-angabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0,4 Vorhandene bauliche Anlagen mit First-angabe, 2 Vollgeschosse, GFZ 0,7

<p>Mit dem Vorentwurf einverstanden. Adlum, den 4.7.67</p> <p>Siegel</p> <p><i>v. Datow</i> Bürgermeister</p>	<p>Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den 30.6.67 <i>Dr.-Ing. Erik Rehberg</i></p>	<p>Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit wird bescheinigt. Hildesheim den 31.7.1968 Siegel Katasteramt für Vertretung <i>Kunz</i> Vermessungsbeirat</p>
<p>Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. Hildesheim, den 21.11.67</p> <p>Siegel</p> <p><i>v. Datow</i> Bürgermeister</p>	<p>Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341). Hildesheim, den 21.11.67</p> <p>Siegel</p> <p><i>v. Datow</i> Bürgermeister</p>	<p>Entwurf mit Begründung hat gem. § 2, Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 2.12.66 bis 3.1.67 nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.11.1966 durch <i>Hildesheim</i></p> <p>Siegel</p> <p><i>v. Datow</i> Bürgermeister</p>
<p>DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 DER GEMEINDE ADLUM WURDE AUF GRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 29.9.1967 (NDS. GVBL. S. 383) AM 25.11.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>Siegel</p> <p><i>v. Datow</i> 1. BEIGEORDNETER <i>v. Datow</i> BÜRGERMEISTER</p>	<p>Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage. Hildesheim, den 7.2.68 Hildesheim, den 7.2.68 Regierungspräsident Siegel <i>Dr. Auftrage</i></p>	<p>Genehmigung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am</p> <p>Siegel</p> <p><i>v. Datow</i> Bürgermeister</p>

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.